



Rechtsverordnung des Landratsamts Heidenheim

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes
in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts
vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung
wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.
- (3) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Mehrwertsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamts Heidenheim über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 22.11.2019 tritt am 31.12.2022 außer Kraft.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, ist die bisher geltende Rechtsverordnung des Landratsamts Heidenheim über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 22.11.2019 anzuwenden.

Heidenheim, den 14. November 2022

gez. Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 19.12.2022

**Anlage zur Verordnung des Landratsamts Heidenheim über die Erhebung von Gebühren
für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 14.11.2022**

Gebührenverzeichnis

- ⇒ F = Festgebühr, Z = Zeitgebühr, R = Rahmengebühr, W = Wertgebühr.
 ⇒ Bei der Zeitgebühr entspricht der angegebene Wert einer ¼ Stunde je eingesetztem Mitarbeiter.
 ⇒ Die Zeitgebühr wird pro angefangene ¼ Stunde abgerechnet.
 ⇒ Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Mehrwertsteuerbeträge hinzu,
 falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
10.00	Allgemeine öffentliche Leistungen		
10.00-01	Ablehnung eines Antrags einer öffentlichen Leistung	R	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr mind. 10,00 €
10.00-02	Ablehnung eines Antrags ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde		gebührenfrei
10.00-03	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus den Akten des Landratsamts, sofern sie auf Antrag erteilt werden je angefangene Seite	F	1,00 €
10.00-04	Kopien, sofern sie auf Antrag erteilt werden, je Seite ab der 11. Seite	F F	1,00 € 0,50 €
10.00-05	Farbkopie je Seite	F	2,00 €
10.00-06	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen (persönlich, telefonisch) bis 30 Minuten, sofern nicht speziell geregelt		gebührenfrei
10.00-07	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen (persönlich, telefonisch) ab 30 Minuten, sofern nicht speziell geregelt	Z	14,00 €
10.00-08	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit nicht speziell geregelt	Z	14,00 €
10.00-09	Zurücknahme eines Antrags oder wenn die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	R	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr mind. 10,00 €
10.00-10	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	Z	14,00 €
10.00-11	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	R	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr nach Nr.10.00-10, mind. 10,00 €
10.00-12	Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert hat	Z	14,00 €
10.00-13	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	Z	14,00 €
10.00-14	Auskünfte allgemeiner Umweltdaten und sonstige aufwendige Auskünfte/Recherchen	Z	14,00 €
10.00-15	Förmliche Ablehnung eines Antrags auf Umweltinformationen, z.B. wegen Betriebsgeheimnis	Z	14,00 €
10.00-16	Öffentliche Leistungen aus besonderen Gründen außerhalb den üblichen Arbeitszeiten (6.30 Uhr - 18.30 Uhr), an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	W	1,25 fache der Gebühr
10.00-17	Übersendung von Akten	Z	14,00 €
11.31	Kommunalaufsicht		
11.31.05	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten		
11.31.05-01	Bearbeitung von Widersprüchen als Rechtsaufsichtsbehörde <i>(Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen Interesses zusammen. Die wirtschaftliche Bedeutung bemisst sich entsprechend der Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz (GKG), wobei sich der Streitwert aus dem angefochtenen Bescheid ergibt.)</i>	R	25,00 € - 10.000 €
12.20	Ordnungswesen		
12.20-01	Öffentliche Leistungen im Bereich Ordnungswesen, sofern nicht speziell geregelt	Z	14,00 €
12.20-02	Änderung Adressdaten im Waffen-, Jagd- und Sprengstoffwesen	Z	14,00 €
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr		
12.20.02-01	Ausnahmegenehmigung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	Z	13,00 €
12.20.03	Jagdwesen		
12.20.03-01	Erteilung/Verlängerung Jahresjagdschein (1 Jagdjahr)	F	59,00 €
12.20.03-02	Erteilung/Verlängerung Jahresjagdschein (3 Jagdjahre)	F	118,00 €
12.20.03-03	Erteilung/Verlängerung Tagesjagdschein	F	59,00 €
12.20.03-04	Erteilung/Verlängerung Tagesjagdschein (Falkner)	F	29,00 €
12.20.03-05	Erteilung/Verlängerung Jugendjagdschein	F	41,00 €
12.20.03-06	Erteilung/Verlängerung Falknerjagdschein (1 Jagdjahr)	F	29,00 €
12.20.03-07	Erteilung/Verlängerung Falknerjagdschein (3 Jagdjahre)	F	58,00 €
12.20.03-08	Ausstellung Zweitfertigung für in Verlust geratene jagdrechtliche Erlaubnisse (u.a. Jagdscheine)	F	59,00 €
12.20.03-09	Versagung/Einziehung eines Jagdscheins; Ablehnung eines Jagdscheinantrags	Z	14,00 €
12.20.03-10	Genehmigung Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4 und 5 JWVG)	Z	14,00 €
12.20.03-11	Anerkennung als Wildtierschützer/in inkl. Ausstellung des entsprechenden Ausweises	F	74,00 €
12.20.03-12	Beanstandungen eines Jagdpachtvertrages oder von Unterpachtverträgen	Z	14,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
12.20.03-13	Bestätigung/Genehmigung eines Jagdpacht- oder Angliederungsvertrages	Z	14,00 €
12.20.03-14	Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein	F	20,00 €
12.20.03-15	Genehmigung, Ablehnung, Aufhebungen und Änderungen von Abrundungsvereinbarungen (§ 12 Abs. 2 JWVG)	Z	14,00 €
12.20.03-16	Anordnungen bei missbräuchlicher Wildfütterung/Kirrung (§§ 5 und 6 DVOJWVG)	Z	14,00 €
12.20.03-17	Anordnung nach § 35 Abs. 6 JWVG (u.a. Vorlage Streckenliste)	F	59,00 €
12.20.03-18	Bestätigung/Festsetzung oder Änderung von Abschussplänen	F	36,00 €
12.20.03-19	Durchführung von Kirrungskontrollen mit Beanstandungen	Z	14,00 €
12.20.03-20	Beglaubigung Jagdschein zur Beantragung einer Apostille	F	29,00 €
12.20.03-21	Umwandlung Jugendjagdschein (innerhalb eines Jagdjahres)	F	29,00 €
12.20.03-22	Anerkennung als Stadtjäger zzgl. Auslagen für Ausstellung einer Bescheinigung	F	100,00 €
12.20.03	Fischereiwesen		
12.20.03-30	Eintragung einer Veränderung oder Löschung von Fischereirechten	Z	15,00 €
12.20.03-31	Zulassung der Teilung eines Fischereirechts (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FischG)	Z	15,00 €
12.20.03-32	Ausstellung Zweitfertigung Fischerprüfungszeugnis	F	60,00 €
12.20.03	Waffenwesen		
12.20.03-40	Eintragung des Erwerbs einer/mehrerer Waffen in eine Waffenbesitzkarte, sowie einer/mehrerer Wechsel- oder Austauschläufe bzw. -systeme <i>Die Gebühr für die Eintragung des Erwerbs einer Waffe, eines Waffenteils, eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder eines Wechselsystemes in eine Waffenbesitzkarte beträgt 30,00 €. Die Gebühr für jede weitere, gleichzeitig beantragte Eintragung beträgt 10,00 €</i>	R	30,00 € - 1.000,00 €
12.20.03-41	Eintragung des Überlassens einer/mehrerer Waffen in eine Waffenbesitzkarte, sowie einer/mehrerer Wechsel- oder Austauschläufe bzw. -systeme <i>Die Gebühr für die Eintragung des Überlassens einer Waffe, eines Waffenteils, eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder eines Wechselsystemes in eine Waffenbesitzkarte beträgt 30,00 €. Die Gebühr für jede weitere, gleichzeitig beantragte Eintragung beträgt 10,00 €.</i> <i>Bei Überlassen aller eingetragenen Waffen in einem Vorgang an eine berechtigte Person außerhalb der waffenrechtlichen Zuständigkeit des Landkreises Heidenheim ohne Besitz weiterer Waffenbesitzkarten beträgt die Gebühr bei einer Eintragung 30,00 €; für jede weitere Eintragung 5,00 €</i>	R	30,00 € - 1.000,00 €
12.20.03-42	Ausstellung grüne Waffenbesitzkarte	F	59,00 €
12.20.03-43	Ausstellung grüne Waffenbesitzkarte einschließlich bis max. zwei Voreinträgen	F	74,00 €
12.20.03-44	Erteilung eines Voreintrags in bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	F	59,00 €
12.20.03-45	Ausstellung gelbe Waffenbesitzkarte (Sportschützen)	F	59,00 €
12.20.03-46	Ausstellung Waffenbesitzkarte für Waffensammler oder Waffensachverständige	Z	14,00 €
12.20.03-47	Änderung/Erweiterung Waffenbesitzkarte für Waffensammler oder Waffensachverständige	Z	14,00 €
12.20.03-48	Ausstellung Waffenbesitzkarte für Vereine/Vereinigungen mit Eintragung der verantwortlichen Personen	F	50,00 €
12.20.03-49	Eintrag/Austrag einer verantwortlichen Person in/aus einer Waffenbesitzkarte für Vereine/Vereinigungen	F	29,00 €
12.20.03-50	Erteilung von max. zwei Voreinträgen in bereits vorhandene Waffenbesitzkarte für Vereine/Vereinigungen	F	29,00 €
12.20.03-51	Ausstellung gemeinsame Waffenbesitzkarte (Mitnutzererlaubnis)	F	74,00 €
12.20.03-52	Eintragung Berechtigung zum Munitionserwerb und -besitz	F	14,00 €
12.20.03-53	Ausstellung Munitionserwerbsschein	F	74,00 €
12.20.03-54	Ausstellung kleiner Waffenschein	F	90,00 €
12.20.03-55	Auflagenverfügung verdecktes Führen (kleiner Waffenschein)	F	14,00 €
12.20.03-56	Ausstellung/Verlängerung Waffenschein	F	138,00 €
12.20.03-57	Ausstellung/Verlängerung Waffenschein für Bewachungsunternehmen (§§ 28 und 28 a WaffG)	Z	14,00 €
12.20.03-58	Erteilung der Zustimmung zum Führen von Schusswaffen durch angestellte Wachpersonen	Z	14,00 €
12.20.03-59	Ausstellung Europäischer Feuerwaffenpass	F	44,00 €
12.20.03-60	Verlängerung Geltungsdauer Europäischer Feuerwaffenpass	F	29,00 €
12.20.03-61	Ein- und Austragen weiterer Schusswaffen in den/aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	F	29,00 €
12.20.03-62	Ausstellung von Verbringungerlaubnissen nach den §§ 29 bis 32 WaffG	F	44,00 €
12.20.03-63	Erteilung Waffenhandels- und/oder Waffenherstellungserlaubnis (gewerblich und nichtgewerblich) sowie Erteilung einer Stellvertretererlaubnis nach § 21a WaffG <i>(Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr in Höhe von 500,00 € (Untergrenze) und einer Zeitgebühr (15 € je 1/4 Std.) zusammen)</i>	R	500,00 € - 2.500,00 €
12.20.03-64	Erteilung einer Schießerlaubnis	Z	14,00 €
12.20.03-65	Ausnahme Alterserfordernis (z.B. § 27 Abs. 4 WaffG)	F	20,00 €
12.20.03-66	Ausnahme Blockierpflicht	Z	14,00 €
12.20.03-67	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	F	89,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
12.20.03-68	Widerruf und/oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, sowie Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis	Z	14,00 €
12.20.03-69	Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen (je Kontrollperson)	Z	14,00 €
12.20.03-70	Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses gem § 4 Abs. 4 Satz 1 WaffG	Z	14,00 €
12.20.03-71	Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses gem . § 4 Abs. 4 Satz 3 WaffG	Z	14,00 €
12.20.03-72	Regelüberprüfung gem. § 4 Abs. 3 WaffG bei Beanstandungen	Z	14,00 €
12.20.03-73	Vor- und Nachbereitung einer Waffenaufbewahrungskontrolle	F	59,00 €
12.20.03-74	Ausstellung Folge-Waffenbesitzkarte (gelb) bei Sportschützen	F	29,00 €
12.20.03-75	Ausstellung Folge-Waffenbesitzkarte (grün)	F	29,00 €
12.20.03-76	Streichung Mitnutzenerlaubnis (gemeinsame Wbk) oder Streichung verantwortliche Personen (Wbk für Vereine/Vereinigungen)	F	14,00 €
12.20.03-77	Überprüfung Schießstätten, einschließlich Nachbearbeitung	Z	14,00 €
12.20.03-78	Auflagenverfügung Schalldämpfer (Verwendung i. V. nur mit schalenwildtauglicher Jagdlangwaffen)	F	14,00 €
12.20.03-79	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte infolge Erbfalls (Erb-Wbk)	F	89,00 €
12.20.03-80	Eintragung der erfolgten Blockierung einer Waffe in Waffenbesitzkarte	F	14,00 €
12.20.03-81	Verwahrung von Waffen <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr in Höhe von 60 € (Untergrenze) und einer weiteren monatlichen Gebühr in Höhe von 5 €/Waffe zusammen</i>	R	60,00 € - 1.000,00 €
12.20.03-82	Verwahrung von Munition <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr in Höhe von 30 € (Untergrenze) und einer weiteren monatlichen Gebühr in Höhe von 5 €/je angefangene 10 kg zusammen</i>	R	30,00 € - 500,00 €
12.20.03	Sprengstoffwesen		
12.20.03-90	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	F	44,00 €
12.20.03-91	Erteilung Erlaubnis nach § 7 SprengG	Z	14,00 €
12.20.03-92	Erteilung Erlaubnis nach § 20 SprengG	F	74,00 €
12.20.03-93	Erteilung Erlaubnis nach § 27 SprengG	F	59,00 €
12.20.03-94	Wesentliche Änderung/nachträgliche Auflage/n von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen oder Genehmigungen	Z	14,00 €
12.20.03-95	Verlängerung Erlaubnis § 20 SprengG, sofern keine wesentlichen Änderungen	F	59,00 €
12.20.03-96	Verlängerung Erlaubnis § 27 SprengG, sofern keine wesentliche Änderung	F	44,00 €
12.20.03-97	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene sprengstoffrechtliche Erlaubnis	F	89,00 €
12.20.03-98	Ungültigkeitserklärung bei Verlust von Erlaubnisdokumenten zzgl. Veröffentlichung im Bundesanzeiger	F	59,00 €
12.20.03-99	Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen und Widerruf/Rücknahme von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen	Z	14,00 €
12.20.05	Gaststättenwesen (inkl. Sperrzeitverkürzungen)		
12.20.05-01	Endgültige/befristete Gaststättenerlaubnis <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (14 € je 1/4 Std.) sowie aus einer Grundgebühr nach Größe der Bewirtschaftungsfläche zusammen: bis 120 qm: 300,00 € bis 300 qm: 400,00 € über 300 qm: 500,00 €</i>	R	300,00 € - 5.000,00 €
12.20.05-02	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	F	56,00 €
12.20.05-03	Gestattungen <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (14 € je 1/4 Std.) und einer Grundgebühr (gestaffelt nach Dauer) zusammen: 5-7 Tage: 60,00 € 8-21 Tage: 100,00 € 22 Tage - 6 Wochen: 250,00 €</i>	R	60,00 € - 1.000,00 €
12.20.05-04	Erweiterung einer Gaststättenerlaubnis <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (14 € je 1/4 Std.) sowie aus einer Grundgebühr nach Größe der Bewirtschaftungsfläche zusammen: bis 120 qm: 300,00 € bis 300 qm: 400,00 € über 300 qm: 500,00 €</i>	R	300,00 € - 5.000,00 €
12.20.05-05	Stellvertretungserlaubnis	F	56,00 €
12.20.05-06	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis	F	56,00 €
12.20.05-07	Spielhallenerlaubnis <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr in Höhe von 1.000,00 € (Untergrenze) und einer Zeitgebühr (14 € je 1/4 Std.) zusammen</i>	R	1.000,00 € - 5.000,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr																																																									
12.20.05-08	Sperrzeitverkürzung a) Regelmäßige Sperrzeitverkürzung für 1 Tag pro Woche <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Fläche</th> <th colspan="3">Dauer</th> </tr> <tr> <th>1 Std.</th> <th>2 Std.</th> <th>3 Std. und länger</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 100 qm</td> <td>60 €</td> <td>90 €</td> <td>120 €</td> </tr> <tr> <td>100 - 200 qm</td> <td>90 €</td> <td>120 €</td> <td>150 €</td> </tr> <tr> <td>über 200 qm</td> <td>120 €</td> <td>150 €</td> <td>180 €</td> </tr> </tbody> </table> b) Regelmäßige Sperrzeitverkürzung für 2 und 3 Tage pro Woche <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Fläche</th> <th colspan="3">Dauer</th> </tr> <tr> <th>1 Std.</th> <th>2 Std.</th> <th>3 Std. und länger</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 100 qm</td> <td>120 €</td> <td>150 €</td> <td>180 €</td> </tr> <tr> <td>100 - 200 qm</td> <td>150 €</td> <td>180 €</td> <td>210 €</td> </tr> <tr> <td>über 200 qm</td> <td>180 €</td> <td>210 €</td> <td>240 €</td> </tr> </tbody> </table> c) Regelmäßige Sperrzeitverkürzung für 4 bis 7 Tage in der Woche <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Fläche</th> <th colspan="3">Dauer</th> </tr> <tr> <th>1 Std.</th> <th>2 Std.</th> <th>3 Std. und länger</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 100 qm</td> <td>180 €</td> <td>210 €</td> <td>240 €</td> </tr> <tr> <td>100 - 200 qm</td> <td>210 €</td> <td>240 €</td> <td>270 €</td> </tr> <tr> <td>über 200 qm</td> <td>240 €</td> <td>270 €</td> <td>300 €</td> </tr> </tbody> </table>	Fläche	Dauer			1 Std.	2 Std.	3 Std. und länger	bis 100 qm	60 €	90 €	120 €	100 - 200 qm	90 €	120 €	150 €	über 200 qm	120 €	150 €	180 €	Fläche	Dauer			1 Std.	2 Std.	3 Std. und länger	bis 100 qm	120 €	150 €	180 €	100 - 200 qm	150 €	180 €	210 €	über 200 qm	180 €	210 €	240 €	Fläche	Dauer			1 Std.	2 Std.	3 Std. und länger	bis 100 qm	180 €	210 €	240 €	100 - 200 qm	210 €	240 €	270 €	über 200 qm	240 €	270 €	300 €	R	60,00 € - 300,00 €
Fläche	Dauer																																																											
	1 Std.	2 Std.	3 Std. und länger																																																									
bis 100 qm	60 €	90 €	120 €																																																									
100 - 200 qm	90 €	120 €	150 €																																																									
über 200 qm	120 €	150 €	180 €																																																									
Fläche	Dauer																																																											
	1 Std.	2 Std.	3 Std. und länger																																																									
bis 100 qm	120 €	150 €	180 €																																																									
100 - 200 qm	150 €	180 €	210 €																																																									
über 200 qm	180 €	210 €	240 €																																																									
Fläche	Dauer																																																											
	1 Std.	2 Std.	3 Std. und länger																																																									
bis 100 qm	180 €	210 €	240 €																																																									
100 - 200 qm	210 €	240 €	270 €																																																									
über 200 qm	240 €	270 €	300 €																																																									
12.20.07	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse																																																											
12.20.07-01	Neuerteilung Reisegewerbekarte <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr in Höhe von 120,00 € (Untergrenze) und einer Zeitgebühr (13 € je 1/4 Std.) zusammen</i>	R	120,00 € - 600,00 €																																																									
12.20.07-02	Erweiterung/Änderung Reisegewerbekarte <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr in Höhe von 50,00 € (Untergrenze) und einer Zeitgebühr (13 € je 1/4 Std.) zusammen</i>	R	50,00 € - 300,00 €																																																									
12.20.07-03	Ausstellung Zweitschrift einer Reisegewerbekarte	F	27,00 €																																																									
12.20.07-04	Festsetzung von Märkten, Messen, Ausstellungen <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (13 € je 1/4 Std.) sowie aus einer Grundgebühr nach der Anzahl der Marktbesucher zusammen: bis 20 Marktbesucher: 200,00 € bis 40 Marktbesucher: 300,00 € über 40 Marktbesucher: 400,00 €</i>	R	200,00 € - 5.000,00 €																																																									
12.20.07-05	Gewerbeuntersagung	Z	13,00 €																																																									
12.20.07-06	Gestattung der Wiederausübung des untersagten Gewerbes	Z	13,00 €																																																									
12.20.07-07	Amtshandlungen nach § 16 Handwerksordnung	Z	13,00 €																																																									
12.20.07-08	Prüfung gem. § 38 GewO	Z	13,00 €																																																									
12.20.07-09	Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 GewO (Bewachungsgewerbe) <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Festgebühr in Höhe von 1.000 € (Untergrenze) und einer Zeitgebühr (13 € je 1/4 Std.) zusammen</i>	R	1.000,00 € - 2.000,00 €																																																									
12.20.07-10	Zuverlässigkeitsprüfung nach § 34a Abs. 1a GewO (Wachpersonen)	Z	13,00 €																																																									
12.21	Verkehrswesen																																																											
12.21.10	Zulassungsbehörde																																																											
12.21.10-01	Erteilung einer Feinstaubplakette	F	5,00 €																																																									
12.21.10-02	Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV für a) private Antragssteller b) gewerbliche Antragssteller	F F	50,00 € 100,00 €																																																									
12.21.10-03	Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV für jedes weitere Fahrzeug für a) private Antragssteller b) gewerbliche Antragssteller	F F	25,00 € 50,00 €																																																									
12.21.10-04	Antragsablehnung für Ausnahmen nach 12.21.10-02 für a) private Antragssteller b) gewerbliche Antragssteller	F F	37,50 € 75,00 €																																																									
12.23	Personenstandswesen																																																											
12.23.09	Behördliche Namensänderungen																																																											
12.23.09-01	Änderung eines Familiennamens	Z	13,00 €																																																									
12.23.09-02	Änderung eines Vornamens	Z	13,00 €																																																									

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
12.26	Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung		
12.26.01	Lebensmittelüberwachung		
12.26.01-01	Jede zusätzliche amtliche Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben nach erfolgtem Mängelbericht, Anhörung oder Anordnung, wenn noch Beanstandungen vorhanden sind, sowie Kontrollen nach VO EG 882/2005 bis zur vollständigen Mängelbeseitigung	Z	14,00 €
12.26.01-02	Kontrolle/Untersuchung von Tieren oder Waren mit oder ohne Bescheinigung	Z	14,00 €
12.26.01-03	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen (zzgl. Auslagen anderer Stellen)	Z	14,00 €
12.26.01-04	Zulassung von Betrieben	Z	14,00 €
12.26.01-05	Änderung von Zulassungsbescheiden	Z	14,00 €
12.26.02	Probenahme		
12.26.02-01	Probenahme nach EU-Verordnung 401/2006 bei Beanstandung, sowie Probenahmen nach VO EG 882/2005	Z	14,00 €
12.26.02-02	Probenahme von Tieren oder Waren (Lebensmittel/Bedarfsgegenstände) bei Beanstandung	F	14,00 €
12.26.04	Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung		
12.26.04-01	Leistungen im Bereich Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung, sofern nicht speziell geregelt	Z	14,00 €
12.26.04-02	Jede zusätzliche amtliche Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben nach erfolgtem Mängelbericht, Anhörung oder Anordnung, wenn Beanstandungen noch vorhanden sind, bis zur vollständigen Mängelbeseitigung	Z	14,00 €
12.26.04-03	Kontrolle/Untersuchung/Probenahme von Tieren, Tierkörpern und Tierprodukten einschließlich Einfuhruntersuchung bei Beanstandungen	Z	14,00 €
12.26.04-04	Sonstige amtliche Kontrollen von Betrieben, Tieren und Veranstaltungen mit oder ohne Bescheinigung	Z	14,00 €
12.26.04-05	Probenahme auf Veranlassung durch Dritte zzgl. Laborkosten	Z	14,00 €
12.26.04-06	Amtstierärztliches Zeugnis für den Reiseverkehr	Z	14,00 €
12.26.04-07	Gesundheitszeugnisse/Bescheinigungen ohne Kontrolle/Untersuchung	Z	14,00 €
12.26.04-08	Kurzfristige Gesundheitszeugnisse/Bescheinigungen ohne Kontrolle/Untersuchung (weniger als 24 Stunden Vorlaufzeit)	W	150% von Geb.Verz.Nr. 12.26.04-07
12.26.04-09	Gesundheitszeugnisse/Bescheinigungen mit Kontrolle/Untersuchung	Z	14,00 €
12.26.04-10	Amtstierärztliche Untersuchung, Begutachtung und Kontrolle von Schafherden bis 200 Schafe für jede weitere angefangenen 100 Schafe	F F	14,00 € 4,00 €
12.26.04-11	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen (zzgl. Auslagen anderer Stellen)	Z	14,00 €
12.26.05	Tierarzneimittelüberwachung		
12.26.05-01	Jede zusätzliche amtliche Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben nach erfolgtem Mängelbericht, Anhörung oder Anordnung, wenn Beanstandungen noch vorhanden sind, bis zur vollständigen Mängelbeseitigung	Z	14,00 €
12.26.05-02	Kontrolle/Untersuchung von Tieren oder Waren mit oder ohne Bescheinigung	Z	14,00 €
12.26.05-03	Probenahme mit Beanstandung	Z	14,00 €
12.26.05-04	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen (zzgl. Auslagen anderer Stellen)	Z	14,00 €
12.26.05-05	Gebühren für Informationsversand und sonstige Gebühren (zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer)		
12.26.05-05.1	Mitteilung Therapiehäufigkeit (je Anschreiben)	F	1,00 €
12.26.05-05.2	Mitteilung der Kennzahl 1 und 2 (je Anschreiben)	F	1,00 €
12.26.05-05.3	Sammelmitteilung Therapiehäufigkeit (Kennzahl 1 und 2, je Anschreiben)	F	1,50 €
12.26.05-05.4	Liste der Arzneimittel (ca. 3.500 Medikamente)	F	7,00 €
12.26.05-05.5	Ausstattung mit Meldeformularen, pauschal je Bestellung	F	4,75 €
12.26.05-05.6	Arbeiten für mitteilungspflichtige Internetsmelder	Z	8,85 €
12.26.05-05.7	Bearbeitungsgebühren für Rechnung ohne Einzugsermächtigung	F	4,75 €
12.26.05-06	Gebühren für die Verarbeitung von Tierhaltermeldungen mit Formular (zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer)		
12.26.05-06.1	Nutzungsart	F	0,38 €
12.26.05-06.2	Behandlungen, je Datensatz	F	1,30 €
12.26.05-06.3	Anfangsbestand	F	0,38 €
12.26.05-06.4	Zu- und Abgänge, je Datensatz	F	0,38 €
12.26.05-06.5	Legitimation Dritter für Meldung	F	0,38 €
12.26.05-06.6	Tierhalterversicherung gegenüber Behörde	F	0,38 €
12.26.05-06.7	Formlose Meldungen (Ifd. Nr. 12.26.05-06.1 bis -06.6)	Z	8,85 €
12.26.06	Tierschutz		
12.26.06-01	Leistungen im Bereich Tierschutz, sofern nicht speziell geregelt	Z	14,00 €
12.26.06-02	Jede zusätzliche amtliche Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Tieren nach erfolgtem Mängelbericht, Anhörung oder Anordnung, wenn Beanstandungen noch vorhanden sind, bis zur vollständigen Mängelbeseitigung	Z	14,00 €
12.26.06-03	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zulassung von Ausnahmen, Bewilligungen und Bescheinigungen (zzgl. Auslagen anderer Stellen)	Z	14,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
12.26.06-04	Verhaltensprüfung bei Kampfhunden und gefährlichen Hunden (Gebühr fällt auch bei unentschuldigtem Nichterscheinen und Nichtbestehen an)	F	225,00 €
12.26.06-05	Fachgespräch zur Prüfung der Sachkunde für die Haltung von Kampfhunden	Z	14,00 €
12.26.06-06	Ausführliche Beratungen sowie Schulungen	Z	14,00 €
12.26.08	Ernährungs- und Verbraucherinformation		
12.26.08-01	Erteilung von Auskünften	Z	14,00 €
12.26.08-02	Erteilung von Auskünften gem. § 7 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG). <i>Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gebührenfrei. Der Zugang zu sonstigen Informationen ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 € gebührenfrei. Die Rahmengebühr ist abhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten und Auslagen.</i>	R	10,00 € - 50.000 €
12.27	Heimaufsicht		
12.27.01	Heimaufsicht		
12.27.01-01	Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen aufgrund einer Anzeige nach §§ 11,14 WTPG inkl. Begehung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft bzw. aus Anlass der Inbetriebnahme einer stationären Einrichtung	Z	13,00 €
12.27.01-02	Wiederkehrende Überprüfung einer stationären Einrichtung nach § 17 WTPG , wiederkehrende Überprüfung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 WTPG a) Heimaufsicht b) Arzt	Z Z	13,00 € 19,00 €
12.27.01-03	Anlassbezogene Überprüfung einer stationären Einrichtung nach § 17 WTPG, anlassbezogene Überprüfung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft nach § 18 WTPG (Gebühr nur bei berechtigten Beschwerden bzw. vorliegenden Mängeln) a) Heimaufsicht b) Arzt	Z Z	13,00 € 19,00 €
12.27.01-04	Entscheidungen nach §§ 22, 23 und 24 WTPG	Z	13,00 €
12.27.01-05	Befreiung von baulichen Mindestanforderungen nach §§ 5 und 6 LHeimBauVO	Z	13,00 €
12.27.01-06	Zustimmung zu Abweichungen von den Vorgaben der LPersVO	Z	13,00 €
12.27.01-07	Prüfung der Anwendbarkeit des WTPG mit Erteilung eines Feststellungsbescheides zur Anzeigeverpflichtung	Z	13,00 €
12.27.01-08	Sonstige Amtshandlungen (z.B. Entscheidungen nach § 31 WTPG)	Z	13,00 €
31.40	Soziale Einrichtungen		
31.40.01	Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen		
31.40.01-01	Ausstellung von Ersatz-, Vertriebenenausweisen oder Bescheinigungen	F	25,00 €
31.40.01-02	Sonstige öffentliche Leistungen	Z	15,00 €
41.40	Maßnahmen der Gesundheitspflege		
41.40	Leistungen der Gesundheitspflege, soweit nicht speziell geregelt a) Arzt b) Gesundheitsaufseher c) Verwaltungsfachkraft	Z Z Z	19,00 € 12,00 € 11,00 €
41.40.07	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten		
41.40.07-01	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten - Übernahme in das Beamtenverhältnis - Eignungsuntersuchung (z.B. Lehrer) - Beihilfefähigkeit (Kirchenverwaltung) - Weitergewährung von Kindergeld - Bezirksschornsteinfeger, Schwimmmeister - Untersuchung auf Schulfähigkeit - Zeugnis zur Vorlage beim Finanzamt - Aufenthaltserlaubnis	F	70,00 €
41.40.07-02	Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten - Prüfungsverfahren - Auslandsschuldienst	F	124,00 €
41.40.07-03	Auskunft aus Leichenschauschein für private oder öffentliche Versicherungen	F	28,00 €
41.40.07-04	Abnahme einer Humanprobe zzgl. Laborkosten	F	35,00 €
41.40.07-05	Tuberkulintestung in besonderen Fällen	F	35,00 €
41.40.07-06	Kurze ärztliche Bescheinigung über das Befundergebnis bzw. ärztliches Zeugnis mit kurzer gutachterlicher Äußerung	F	35,00 €
41.40.07-07	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) auf ärztlichem Attest	F	18,00 €
41.40.07-08	Leichenschau nach § 17 Bestattungsgesetz	F	140,00 €
41.40.07-09	Amtsärztliche Untersuchung/Gutachten bei Reisefähigkeit bei Asylbewerbern	F	265,00 €
41.40.07-10	Amtsärztliche Untersuchung/Gutachten zur Fahreignung	F	163,00 €
41.40.07-11	Amtsärztliche Untersuchung/Gutachten zur Waffentauglichkeit	F	202,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
41.40.09	Allgemeiner Gesundheitsschutz		
41.40.09-01	Gutachtliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche (Umbettung)	F	36,00 €
41.40.09-02	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen, die der Hygiene-VO unterliegen bei Beanstandungen a) Arzt b) Gesundheitsaufseher	Z Z	19,00 € 12,00 €
41.40.09-03	Begehung von Krankenhäusern und Altenheimen a) Arzt b) Gesundheitsaufseher	Z Z	19,00 € 12,00 €
41.40.10	Personenbezogener Gesundheitsschutz		
41.40.10-01	Belehrung von Gruppen im Lebensmittelbereich nach §§ 42, 43 IfSG pro Person	F	30,00 €
41.40.10-02	Belehrung von Einzelpersonen im Lebensmittelbereich nach §§ 42, 43 IfSG pro Person	F	60,00 €
41.40.10-03	Zurücknahme des Antrags oder wenn die Belehrung nach §§ 42, 43 IfSG aus sonstigen Gründen unterbleibt und mit der sachlichen Bearbeitung schon begonnen, die Erbringung der Leistung aber noch nicht beendet war	F	15,00 €
41.40.11	Hygiene-Monitoring von Trinkwasser und Badewasser		
	Trinkwasser		
41.40.11-01	Wasserprobe bei Großanlagen zzgl. Laborkosten	Z	13,00 €
41.40.11-02	Wasserprobe bei öffentlichen Hausinstallationen zzgl. Laborkosten	Z	13,00 €
41.40.11-03	Wasserprobe bei Kleinanlagen zzgl. Laborkosten	Z	13,00 €
41.40.11-04	Hygienische Begutachtung von Wasserversorgungsanlagen, inkl. weitere Maßnahmen (z.B. Beratung)	Z	13,00 €
41.40.11-05	Pauschale im Falle von Beanstandungen nach der TrinkwasserVO	F	180,00 €
	Badewasser		
41.40.11-06	Begehung inkl. Probennahme zzgl. Laborkosten	Z	13,00 €
52.10	Bauordnung		
52.10.01	Bauvoranfrage		
52.10.01-01	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	W	2‰ der Baukosten mind. 100,00 €
52.10.01-02	in den übrigen Fällen	Z	14,00 €
52.10.01-03	Verlängerung eines Bauvorbescheides	W	1/4 der ursprünglichen Gebühr; mind. 75,00 €
52.10.01-04	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus folgender Gebühr zusammen, wobei die Mindestgebühr, sofern nicht abweichend geregelt, 150,00 € beträgt:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Bauverbot: pro qm Hauptgebäude 10 €, pro qm sonstige baul. Anlage 5 € - Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche: pro qm Hauptgebäude 10 €, pro qm sonstige baul. Anlage 5 € - Geschossflächenzahl und Grundflächenzahl: pro qm Hauptgebäude 10 €, pro qm sonstige baul. Anlage 5 € - Dachneigung: je 10° 100 € (Zwischenwerte werden interpoliert) - Dachform: 200 € bei Hauptgebäude, 100 € bei Nebenanlagen - Firstrichtung/Gebäudehauptrichtung: 200 € bei Hauptgebäuden, 100 € bei Nebenanlagen - Dachfarbe/ Dachdeckung, Dachüberstand, Dachbegrünung: 150 € - Höhenfestsetzungen: je angefangene 10 cm 50 € - Geschoszahl: je Wohnung/Geschoss 200 € (max. 2.000 €) - Bauweise (z.B. Doppelhaus anstelle Einfamilienhaus): 200 € - Gebäudelänge: je angefangene 10 m 200 € für Gewerbe- und Industriegebiete - Waldabstand: 100 € je angefangene 5 m - Dachaufbauten: je angefangenen 1 m 20 € (mind. 100 €) - Dachflächenfenster: je qm 50 € (Zwischenwerte werden interpoliert) - Einfriedungen: 5 €/m², max. 500 € - Photovoltaik-Pflicht: 5 €/m² Kollektorfläche - Brandschutzvorschriften: 250 € - 5.000 € (interner Gebührenkatalog) - Genehmigung von Werbeanlagen: je qm Werbefläche an der Stätte der Leistung 25 € (mind. 100 €, max. 2.000 €); je qm sonstige Werbefläche 50 € - Auffüllungen: je m³ Auffüllmaterial 6 ‰ des folgenden Wertes: 11 € je m³ Auffüllmaterial (mind. 100 €) - Ausnahmen vom Anbauverbot nach Bundesfernstraßengesetz und Landesstraßengesetz: 1‰ der Baukosten bei Kosten bis 50.000 €; 2 ‰ der Baukosten bei Kosten über 50.000 € - sonstige Befreiungs-/Ausnahme-/Abweic hungs-/Zulassungstatbestände: 150 € 	R	150,00 € - 5.000,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
52.10.01-05	Rücknahme/Ablehnung/Zurückweisung eines Antrags <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 14,00 € zusammen, mindestens jedoch 150,00 €</i>	R	150,00 € - 2.000,00 €
52.10.01-06	Baulast	Z	14,00 €
52.10.02	Baugenehmigung (§ 49 LBO)		
52.10.02-01	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	W	6‰ der Baukosten mind. 200,00 €
52.10.02-02	in den übrigen Fällen <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 14,00 € zusammen, mindestens jedoch 200,00 €</i>	R	200,00 € - 2.000,00 €
52.10.02-03	für bereits ohne Genehmigung errichtete Gebäude	W	10‰ der Baukosten mind. 200,00 €
52.10.02-04	Verlängerung einer Baugenehmigung	W	1/4 der ursprünglichen Gebühr; mind. 75,00 €
52.10.02-05	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Gebühr gem. Geb.Verz.Nr. 52.10.01-04 zusammen, wobei die Mindestgebühr, sofern nicht abweichend geregelt, 150,00 € beträgt</i>	R	150,00 € - 5.000,00 €
52.10.02-06	Rücknahme/Ablehnung/Zurückweisung eines Antrags <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 14,00 € zusammen, mindestens jedoch 150,00 €</i>	R	150,00 € - 2.000,00 €
52.10.02-07	Baulast	Z	14,00 €
52.10.02-08	Zulassung von Ausnahmen von den Anbaubeschränkungen und Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen	W	2‰ der Baukosten mind. 50,00 €
52.10.02-09	Zustimmung zu Bauvorhaben im Anbauverbot	Z	14,00 €
52.10.02-10	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 Abs. 1 LBO)	W	1‰ der Teilbaukosten mind. 50,00 €
52.10.02-11	Genehmigung von Werbeanlagen <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus folgender Gebühr zusammen, wobei die Mindestgebühr, sofern nicht abweichend geregelt, 50,00 € beträgt:</i> - je qm Werbefläche an der Stätte der Leistung 12,50 € - je qm sonstige Werbefläche 25,00 €	R	50,00 € - 1.000,00 €
52.10.02-12	Genehmigung von Auffüllungen <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus folgender Gebühr zusammen, wobei die Mindestgebühr, sofern nicht abweichend geregelt, 50,00 € beträgt:</i> - je m ³ Auffüllmaterial 6‰ des folgenden Wertes: 5,50 € je m ³ Auffüllmaterial	R	50,00 € - 1.000,00 €
52.10.02a	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)		
52.10.02a-01	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	W	5‰ der Baukosten mind. 150,00 €
52.10.02a-02	in den übrigen Fällen <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 14,00 € zusammen, mindestens jedoch 150,00 €</i>	R	150,00 € - 2.000,00 €
52.10.02a-03	für bereits ohne Genehmigung errichtete Gebäude	W	9‰ der Baukosten mind. 200,00 €
52.10.02a-04	Verlängerung einer Baugenehmigung	W	1/4 der ursprünglichen Gebühr; mind. 100,00 €
52.10.02a-05	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Gebühr gem. Geb.Verz.Nr. 52.10.01-04 zusammen, wobei die Mindestgebühr, sofern nicht abweichend geregelt, 150,00 € beträgt</i>	R	150,00 € - 5.000,00 €
52.10.02a-06	Rücknahme/Ablehnung/Zurückweisung eines Antrags <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 14,00 € zusammen, mindestens jedoch 150,00 €</i>	R	150,00 € - 2.000,00 €
52.10.02a-07	Baulast	Z	14,00 €
52.10.02b	Sanierungsrechtliche Genehmigung		
52.10.02b-01	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 14,00 € zusammen, mindestens jedoch 100,00 €</i>	R	100,00 € - 1.500,00 €
52.10.02b-02	Rücknahme/Ablehnung/Zurückweisung eines Antrags <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 14,00 € zusammen, mindestens jedoch 75,00 €</i>	R	75,00 € - 1.000,00 €
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren		
52.10.03-01	Ablehnung/Untersagung Baubeginn	F	116,00 €
52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG		
52.10.04-01	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und aus folgender Gebühr zusammen:</i> - 150 € je Sondereigentumseinheit - 20 € für jeden selbst sondereigentumsfähigen Stellplatz - 20 € je Mehrausfertigung ab der 4. Ausfertigung	R	100,00 € - 3.000,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
52.10.05	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich		
52.10.05-01	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Gebühr gem. Geb.Verz.Nr. 52.10.01-04 zusammen, wobei die Mindestgebühr, sofern nicht abweichend geregelt, 150,00 € beträgt</i>	R	150,00 € - 5.000,00 €
52.10.05-02	Rücknahme/Ablehnung/Zurückweisung eines Antrags <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 14,00 € zusammen, mindestens jedoch 150,00 €</i>	R	150,00 € - 2.000,00 €
52.10.05-03	Baulast	Z	14,00 €
52.10.06	Bautechnische Prüfung		
52.10.06-01	Stellungnahme zu Teilung von Grundstücken <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 16,00 € zusammen, mindestens jedoch 50,00 €</i>	R	50,00 € - 500,00 €
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme		
52.10.07-01	Bauüberwachung mit bis zu 2 Abnahmen	W	1‰ der Baukosten mind. 75,00 €
52.10.07-02	jede weitere Abnahme oder Baukontrolle	Z	14,00 €
52.10.07-03	Gebrauchsabnahme/ Überprüfung Prüfbuch fliegende Bauten	Z	14,00 €
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten		
52.10.08-01	Brandverhütungsschau und sonstige Begehungen <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr in Höhe von 15,00 € zusammen, mindestens jedoch 250,00 €</i>	R	250,00 € - 2.000,00 €
52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen und Anordnungen		
52.10.09-01	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen und Anordnungen	Z	14,00 €
52.10.10	Schornsteinfegerwesen		
52.10.10-01	(Erst- bzw. Wieder-) Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister zzgl. Auslagen für öffentliche Bekanntmachung	F	250,00 €
52.10.10-02	Aufhebung der Bestellung auf Antrag des Bezirksschornsteinfegers	Z	13,00 €
52.10.10-03	Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 21 SchfHWG <i>(Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des sonstigen Interesses bzw. der schwere des Verstoßes zusammen)</i>	R	50,00 € - 20.000,00 €
52.10.10-04	Kehrbezirksüberprüfung	Z	13,00 €
52.10.10-05	Anordnung wegen verweigerter Kehrung oder Überprüfung (Zweitbescheid)	F	156,00 €
52.10.10-06	Erlass eines Leistungsbescheides	Z	13,00 €
52.10.10-07	Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4 SchfHWG	F	156,00 €
52.10.10-08	Sonstige behördliche Entscheidungen nach SchfHWG und der 1. BImSchV	Z	13,00 €
52.10.12	Allgemeine Bauberatung		
52.10.12-01	baurechtliche und planerische Beratung	Z	gebührenfrei bis 30 Min, darüber hinaus 14,00 € je angefangene 1/4 Std.
Anmerkung			
Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach den Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276 in der jeweils neuesten Fassung auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen) und einschließlich Photovoltaikanlagen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.			
Sind im Zusammenhang mit baurechtlichen Entscheidungen auch Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			
52.30	Denkmalschutz und Denkmalpflege		
52.30.02	Denkmalschutz		
52.30.02-01	Erteilung einer Bescheinigung nach ESTG	Z	14,00 €
52.30.02-02	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	Z	14,00 €
52.30.02-03	Rücknahme/Ablehnung/Zurückweisung eines Antrags	Z	14,00 €
52.30.02-04	Denkmalschutzrechtliche Anordnungen	Z	14,00 €
54.90	Sonstige Leistungen		
54.90	Sonstige Leistungen nach dem Straßengesetz	Z	16,00 €
54.90.02	Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers		
54.90.02-01	Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers	Z	14,00 €
54.90.02-02	Erteilung einer Zustimmung nach dem TKG a) ohne Aufgrabung der Straße b) mit Aufgrabung der Straße	F F	172,00 € 230,00 €
54.90.02-03	Zulassung von Ausnahmen und Genehmigungen nach §§ 22, 23 StrG	Z	17,00 €
54.90.02-04	Verkehrsrechtliche Anordnungen	Z	17,00 €
55.20	Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen		
55.20	Öffentliche Leistungen nach dem Wasserrecht, soweit nicht speziell geregelt	Z	15,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr																		
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen																				
	Bei einer Berechnung nach Zeitaufwand wird eine Zeitgebühr in Höhe von 15,00 € angesetzt	R	60,00 € - 50.000,00 €																		
55.20.02-01	Benutzung von Gewässern nach §§ 8 und 9 WHG (Wasserhaushaltsgesetz); Erlaubnis																				
55.20.02-01.1	Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 WHG) , Gebühr bezogen auf 10 Jahre Befristung, bei Befristung 20 Jahre Aufschlag mit Faktor 1,5; bei Befristung 30 Jahre Aufschlag mit Faktor 2,0 a) für private Zwecke (z. B. Trink- und Brauchwasser, Fischteiche, Wärmepumpen): Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 70 € je angefangenen 5.000 m³/a b) für gewerbliche Zwecke: Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 120 € je angefangenen 5.000 m³/a c) für öffentliche/kommunale Zwecke sofern nicht gebührenbefreit: Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 70 € je angefangenen 5.000 m³/a																				
55.20.02-01.2	Wasserkraftanlagen Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt a) Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW: Die Gebühr beträgt pro Kilowatt Ausbauleistung 25 €, insgesamt mindestens 1.000 € zzgl. Grundgebühr nach Zeitaufwand b) Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen mit mehr als 1000 kW: Die Gebühr beträgt pro Kilowatt Ausbauleistung 25 € zzgl. Grundgebühr nach Zeitaufwand, insgesamt maximal 50.000 € c) Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW: Die Gebühr beträgt pro Kilowatt Ausbauleistung 30 €, insgesamt mindestens 2.000 € zzgl. Grundgebühr nach Zeitaufwand d) Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen mit mehr als 1000 kW: Die Gebühr beträgt pro Kilowatt Ausbauleistung 30 € zzgl. Grundgebühr nach Zeitaufwand, insgesamt maximal 60.000 €																				
55.20.02-01.3	Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG) a) aus Abwasserbehandlung von Industrie-/Gewerbebetrieben: Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 50 € je angefangene l/s Gebühr bezogen auf 10 Jahre Befristung, bei 20 Jahre Befristung Aufschlag mit Faktor 1,5, bei Befristung 30 Jahre Aufschlag 2,0 b) aus Abwasserbehandlung von Leichtstoffabscheideanlagen: Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 50 € bis Nenngroße 5, zzgl. 100 € bis Nenngroße 10, zzgl. 150 € bis Nenngroße 15, zzgl. 200 € bis Nenngroße 20 zzgl. 300 € für Anlagen > Nenngroße 20 Gebühr bezogen auf 10 Jahre Befristung, bei Befristung 20 Jahre Aufschlag mit Faktor 1,5, bei Befristung 30 Jahre Aufschlag mit Faktor 2,0 c) aus Abwasserbehandlung von Kleinkläranlagen: bei Einzelkleinkläranlagen: 840 € Festgebühr bei Gemeinschaftskleinkläranlagen: 560 € Festgebühr je Antragsteller d) Kühl- und sonstige Brauchwasser: Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 50 € je angefangenen l/s Gebühr bezogen auf 10 Jahre Befristung, bei Befristung 20 Jahre Aufschlag mit Faktor 1,5, bei Befristung 30 Jahre Aufschlag mit Faktor 2,0 e) Versickerungsversuche: Gebühr nach Zeitaufwand f) Niederschlagswasser von befestigten Flächen (z. B. Dach- und Hofflächen), das nicht über kommunale Entwässerungssysteme beseitigt wird: <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th>m² Fläche</th> <th>x</th> <th>€/m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 - 2.000</td> <td>x</td> <td>0,70</td> </tr> <tr> <td>2.001 - 5.000</td> <td>x</td> <td>0,60</td> </tr> <tr> <td>5.001 - 10.000</td> <td>x</td> <td>0,55</td> </tr> <tr> <td>10.001 - 20.000</td> <td>x</td> <td>0,50</td> </tr> <tr> <td>> 20.000</td> <td>x</td> <td>0,45</td> </tr> </tbody> </table>	m² Fläche	x	€/m²	0 - 2.000	x	0,70	2.001 - 5.000	x	0,60	5.001 - 10.000	x	0,55	10.001 - 20.000	x	0,50	> 20.000	x	0,45		
m² Fläche	x	€/m²																			
0 - 2.000	x	0,70																			
2.001 - 5.000	x	0,60																			
5.001 - 10.000	x	0,55																			
10.001 - 20.000	x	0,50																			
> 20.000	x	0,45																			

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr																		
	<p>g) Abwasser aus kommunalen Kläranlagen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>EW</th> <th>x</th> <th>€/m³/d</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 - 1.000</td> <td>x</td> <td>2,25</td> </tr> <tr> <td>1.001 - 5.000</td> <td>x</td> <td>1,75</td> </tr> <tr> <td>5.001 - 10.000</td> <td>x</td> <td>1,50</td> </tr> <tr> <td>10.001 - 50.000</td> <td>x</td> <td>1,25</td> </tr> <tr> <td>50.001 < 100.000</td> <td>x</td> <td>1,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>zzgl. Grundgebühr nach Zeitaufwand. Gebühr bezogen auf 20 Jahre Befristung, bei Befristung 15 Jahre Abschlag mit Faktor 0,75, bei Befristung 10 Jahre Abschlag mit Faktor 0,5.</p>	EW	x	€/m³/d	0 - 1.000	x	2,25	1.001 - 5.000	x	1,75	5.001 - 10.000	x	1,50	10.001 - 50.000	x	1,25	50.001 < 100.000	x	1,00		
EW	x	€/m³/d																			
0 - 1.000	x	2,25																			
1.001 - 5.000	x	1,75																			
5.001 - 10.000	x	1,50																			
10.001 - 50.000	x	1,25																			
50.001 < 100.000	x	1,00																			
	<p>h) Abwasser (Entlastungswassermengen) aus kommunalen Ortsentwässerungsnetzen (Allg. Kanalisationsplan, Regenbecken, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Beckenkombinationen):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>l/s</th> <th>x</th> <th>€/ l/s</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 - 1.000</td> <td>x</td> <td>1,75</td> </tr> <tr> <td>1.001 - 2.500</td> <td>x</td> <td>1,50</td> </tr> <tr> <td>2.501 - 5.000</td> <td>x</td> <td>1,25</td> </tr> <tr> <td>5.001 - 10.000</td> <td>x</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td>> 10.000</td> <td>x</td> <td>0,90</td> </tr> </tbody> </table> <p>zzgl. Grundgebühr nach Zeitaufwand. Gebühr bezogen auf 20 Jahre Befristung, bei Befristung 15 Jahre Abschlag mit Faktor 0,75, bei Befristung 10 Jahre Abschlag mit Faktor 0,5</p>	l/s	x	€/ l/s	0 - 1.000	x	1,75	1.001 - 2.500	x	1,50	2.501 - 5.000	x	1,25	5.001 - 10.000	x	1,00	> 10.000	x	0,90		
l/s	x	€/ l/s																			
0 - 1.000	x	1,75																			
1.001 - 2.500	x	1,50																			
2.501 - 5.000	x	1,25																			
5.001 - 10.000	x	1,00																			
> 10.000	x	0,90																			
55.20.02-01.4	<p>Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Ziff. 5 WHG), Gebühr bezogen auf 10 Jahre Befristung, bei Befristung 20 Jahre Aufschlag mit Faktor 1,5, bei Befristung 30 Jahre Aufschlag mit Faktor 2,0</p> <p>a) für private Zwecke (z. B. Trink- und Brauchwasser, Fischteiche, Wärmepumpen): Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 70 € je angefangenen 5.000 m³/a</p> <p>b) für gewerbliche Zwecke Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 120 € je angefangenen 5.000 m³/a</p> <p>c) für öffentliche Zwecke (z. B. Trinkwasser) sofern nicht gebührenbefreit Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 70 € je angefangenen 5.000 m³/a</p> <p>d) Pumpversuche Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 70 € je 5.000 m³/Tag je angefangene Woche</p>																				
55.20.02-01.5	<p>Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG)</p> <p>a) temporär im Zusammenhang mit Baumaßnahmen: a1) Dauer bis zu 6 Monaten: 250,00 € a2) über 6 Monate zzgl. 25 € je angefangenem Monat</p> <p>b) dauerhaft Grundgebühr nach Zeitaufwand zzgl. 100 € je angefangenen 5.000 m³/a</p>																				
55.20.02-02	Bewilligung nach § 8 WHG oder gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG <i>Rahmengebühr entspr. Geb. Verz.Nr. 55.20.02-01 zzgl. 50% Aufschlag</i>	R	470,00 € - 50.000,00 €																		
55.20.02-03	Festsetzung und Aufhebung von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten nach §§ 51, 53 WHG und § 45 WG	Z	15,00 €																		
55.20.02-04	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen nach § 68 WHG, §§ 55, 60 WG	Z	15,00 €																		
55.20.02-05	Plangenehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG	Z	15,00 €																		
55.20.02-06	Probenahme von kommunalen/industriellen Abwasseranlagen, Probennahme durch Dritte, Auswertung der Ergebnisse durch das Landratsamt	F	75,00 €																		
55.20.02-07	Probenahme von kommunalen/industriellen Abwasseranlagen, Probennahme und Auswertung der Ergebnisse durch das Landratsamt	F	160,00 €																		
55.20.02-08	jede weitere Probenahmestelle bei industriellen Abwasseranlagen	F	50% der Gebühr																		
55.20.02-09	Befreiungen von der SchALVO	F	80,00 €																		
55.20.02-10	Anordnungen nach der SchALVO, Wasserschutzgebietsverordnungen oder Quellenschutzgebietsverordnungen	Z	15,00 €																		
55.20.02-11	Wasserrechtliche Genehmigung (auch Erteilung des Benehmens) und Planfeststellung (§ 48 Abs. 1 Ziff. 1 WG, § 60 Abs. 3 WHG)	Z	15,00 €																		
55.20.02-12	Befreiung vom Gewässerrandstreifen im Außenbereich (§ 29 Abs. 4 WG)	Z	15,00 €																		
55.20.02-13	Erteilung des Einvernehmens an Gemeinde bei Zuständigkeit Befreiung im Gewässerrandstreifen	Z	15,00 €																		
55.20.02-14	Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 28 WG	Z	15,00 €																		
55.20.02-15	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht §§ 100 WHG, 75 WG	Z	15,00 €																		
55.20.02-16	Wasserrechtliche Erlaubnis Erdaufschlüsse, Geothermie	Z	15,00 €																		

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
55.20.02-17	Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG	Z	15,00 €
55.20.02-18	Befreiungen, Bescheinigungen (Eignungsfeststellungen) nach der AwSV	Z	15,00 €
55.20.02-19	Befreiungen von Wasserschutzgebietsverordnungen	Z	15,00 €
Anmerkung			
a) Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			
b) Bei Abweichungen von angegebenen Befristungen erfolgt eine entsprechende Anpassung der Gebühr (bei Verdoppelung der Befristung x Faktor 1,5)			
c) Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige			
55.40	Naturschutz und Landschaftspflege		
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen		
55.40.02-01	Veranstaltungen im Außenbereich, Genehmigungen bzw. Erlaubnisse nach §§ 13 ff BNatSchG, NatSchG sowie den jeweiligen Verordnungen		
	a) Festivals, Märkte, private Veranstaltungen <i>(Die Rahmengebühr ist abhängig von der Lage und Größe der inanspruchgenommenen Fläche)</i>	R	30,00 € - 300,00 €
	b) Ralleys, Sportveranstaltungen <i>(Die Rahmengebühr ist abhängig von Streckenführung bzw. Lage der inanspruchgenommenen Fläche)</i>	R	60,00 € - 300,00 €
	c) Zeltgenehmigungen <i>(Die Rahmengebühr ist abhängig von der Lage der inanspruchgenommenen Fläche unter Berücksichtigung der Anzahl der Zelte bzw. der Teilnehmerzahl)</i>	R	30,00 € - 100,00 €
55.40.02-02	Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllung von Bodenvertiefungen im Außenbereich nach § 19 NatSchG <i>(Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag für die Baugenehmigungsgebühr zusammen (6‰ der Deponiekosten). Wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können, ist die Rahmengebühr abhängig von Lage, Schutzgebietsbetroffenheit etc. (60,- € - 1.000,- €)).</i>	R	60,00 € - 5.000,00 €
55.40.02-03	Genehmigung zur sonstigen Veränderung der Bodengestalt	Z	14,00 €
55.40.02-04	Erteilung von Erlaubnissen, Befreiungen und Ausnahmen nach BNatSchG, NatSchG und	Z	14,00 €
55.40.02-05	Anordnungen nach BNatSchG, NatSchG und Verordnungen	Z	14,00 €
55.40.02-06	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 53 NatSchG	Z	15,00 €
55.40.02-07	Genehmigung von Sperren nach § 46 NatSchG	Z	14,00 €
55.40.02-08	Zulassung von Eingriffen nach § 14 NatSchG	Z	14,00 €
55.40.02-09	Erteilung von Genehmigungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	Z	14,00 €
55.40.02-10	Zulassung von Werbeanlagen nach § 21 NatSchG	Z	14,00 €
55.40.02-11	Zulassung von Ausnahmen in Erholungsschutzstreifen nach § 47 NatSchG	Z	14,00 €
55.40.02-12	Sammelerlaubnisse für Pflanzen und Tiere nach § 40 NatSchG <i>(Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zusammen, der je nach Art und Menge variabel ist)</i>	R	30,00 € - 500,00 €
55.40.02-13	Sonstige Anordnungen, Erlaubnisse, Konzepte, Planungen, etc.	Z	14,00 €
55.50	Forstwirtschaft		
55.50.05	Aufgaben nach dem Landeswaldgesetz		
55.50.05-01	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 VII LWaldG)	Z	15,00 €
55.50.05-02	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 III LWaldG)	Z	15,00 €
55.50.05-03	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 I und III LWaldG)	Z	15,00 €
55.50.05-04	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 I und III LWaldG)	Z	15,00 €
55.50.05-05	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 I LWaldG)	Z	15,00 €
55.50.05-06	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 III LWaldG)	Z	15,00 €
55.50.05-07	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 I LWaldG)	Z	15,00 €
55.50.05-08	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 V LWaldG)		gebührenfrei
55.50.05-09	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§ 37 VII LWaldG)	F	61,00 €
55.50.05-10	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 I und II LWaldG)	Z	15,00 €
55.50.05-11	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 II LWaldG)	Z	15,00 €
55.50.05-12	Genehmigung zum Gebrauch von Feuer im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 I LWaldG)	F	61,00 €
55.50.05-13	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 I LWaldG)	Z	15,00 €
55.50.05-14	Einsichtnahme in Verzeichnisse, Karten und Unterlagen der unteren Forstbehörde	F	30,00 €
55.50.05-15	Entscheidungen/Anordnungen der Forstverwaltung, soweit nicht speziell geregelt	Z	15,00 €
55.51	Landwirtschaft		
55.51	Entscheidungen/Anordnungen im Zuständigkeitsbereich der unteren Landwirtschaftsbehörde soweit nicht speziell geregelt	Z	15,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
55.51.02	Kontrollen der Förder- und Ausgleichsverfahren inkl. Cross Compliance (CC)		
55.51.02-01	Ausnahmegenehmigung im Rahmen von FAKT	Z	13,00 €
55.51.02-02	Ausnahmegenehmigung im Rahmen von CC	Z	13,00 €
55.51.05	Fachschulische Bildung		
55.51.05-01	Bescheinigung über Besuch der landwirtschaftlichen Fachschule	F	17,00 €
55.51.06	Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung		
55.51.06-01	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 und § 25a LLG	F	65,00 €
55.51.06-02	Verlängerung der Aufforstungsgenehmigung § 25 und § 25a LLG	F	32,00 €
55.51.06-03	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 LLG	F	65,00 €
55.51.06-04	Bescheinigung zur Erlangung von Stundungen nach dem KAG	F	65,00 €
55.51.06-05	Dauergrünlandumwandlungsgenehmigung (nach § 27a LLG, § 16 Absatz 3 DirektZahlDurchfG, SchALVO)		
	a) bis 0,2 ha	F	75,00 €
	b) > 0,2 ha	F	150,00 €
55.51.07	Landwirtschaftliche Betriebsentwicklung		
55.51.07-01	Gutachten im landwirtschaftlichen Bereich	Z	15,00 €
55.51.09	Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte		
55.51.09-01	Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 PflSchG	Z	14,00 €
55.51.09-02	Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung	F	74,00 €
55.51.09-03	Saatgutverkehrskontrolle auf Antrag	F	74,00 €
55.51.09-04	Lehrgänge Sachkundenachweis		
	a) für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 22 Abs. 3 PflSchG) pro Person	F	74,00 €
	b) für die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln (§ 10 Abs. 3 PflSchG)		frei
55.51.09-05	Prüfung Sachkundenachweis (§ 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) pro Person		
	a) für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel	F	70,00 €
	b) für die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln	F	70,00 €
55.51.09-06	Bescheinigung Sachkundefortbildung	F	5,00 €
55.51.09-07	Ausstellung Chipkarte Sachkundenachweis		
	a) Antragstellung in Papierform	F	31,00 €
	b) Antragstellung Online	F	26,00 €
55.51.09-08	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	F	29,00 €
55.51.09-09	Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen	Z	14,00 €
55.51.09-10	Berechnung von Humus- und Nährstoffbilanzen	Z	14,00 €
55.51.10	Maßnahmen zu art- und umweltgerechter Erzeugung tierischer Produkte		
55.51.10-01	Immissionsprognosen	Z	17,00 €
55.51.11	Maßnahmen zu Sonderverfahren der landwirtschaftlichen Produktion		
55.51.11-01	Gutachten im Garten- und Gemüsebau	Z	17,00 €
56.10	Umweltschutzmaßnahmen		
56.10.01	Altlasten - Umweltinformationen		
56.10.01-01	Auskünfte aus dem Altlasten- und Bodenschutzkataster. Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte mit einem Bearbeitungsaufwand von bis zu 3 Std. sowie die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort		gebührenfrei
56.10.01-02	Auskünfte mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 Std. bis zu 8 Std.)	Z	15,00 € je angefangene 1/4 Std. max. 250,00 €
56.10.01-03	Auskünfte mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Std.)	Z	15,00 € je angefangene 1/4 Std. max. 500,00 €
56.10.01-04	Bewertung der Ergebnisse der vorhandenen Altlasten und Beratung zum weiteren Vorgehen	Z	15,00 €
56.10.01-05	Ablehnung eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen		gebührenfrei
Anmerkung			
Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige.			
56.10.02	Bodenschutzrechtliche Maßnahmen		
56.10.02-01	Verpflichtung zur Duldung von Untersuchungen und zur Ermöglichung des Zugangs zu Grundstücken nach § 3 Abs. 3 LBodSchAG	Z	16,00 €
56.10.02-02	Amtshandlungen, Anordnungen für Maßnahmen im Bereich BBodSchG und LBodSchAG und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen	Z	16,00 €
56.10.02-03	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) oder schriftliche Auskunft/ Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren	Z	16,00 €
Anmerkung			
Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige.			
56.10.04	Abfallrechtliche Maßnahmen		
56.10.04-01	Anordnungen, Entscheidungen, Amtshandlungen zur Durchführung des KrWG, des LKreiWiG und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht speziell geregelt	Z	15,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr
56.10.04-02	Bearbeitung von Umweltbeschwerden; 1. Aufforderung gegenüber dem Verursacher ist gebührenfrei; Berechnung erst ab der 2. Aufforderung (sofern gebührenfähig)	Z	15,00 €
56.10.04-03	Ablehnung, Erteilung, Änderungen, Rücknahme einer Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln mit gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG	Z	15,00 €
56.10.04-04	Bearbeitung von Anzeigen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § 53 KrWG	Z	15,00 €
56.10.04-05	Bearbeitung im Rahmen von Anzeigeverfahren für Abfallsammlungen nach § 18 KrWG	Z	15,00 €
56.10.04-06	Anordnungen, Entscheidungen, Amtshandlungen im Rahmen der Überwachung der Abfallentsorgung (Verwertung, Beseitigung)	Z	15,00 €
56.10.04-07	Anordnungen, Entscheidungen, Amtshandlungen zur Durchführung der GewAbfV	Z	15,00 €
56.10.04-08	Umfangreiche Beratung (über 30 Minuten) oder schriftliche Auskunft/ Stellungnahme außerhalb förmlicher Verfahren	Z	15,00 €
56.10.05	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen		
56.10.05-01	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen (§ 4 BImSchG) (förmliches Verfahren) wenn die Errichtungskosten der Anlagen nicht mehr betragen als 35.000 €	W	15‰ der Errichtungskosten mind. 350,00 €
	nicht mehr betragen als 70.000 €	W	14‰ der Errichtungskosten mind. 500,00 €
	nicht mehr betragen als 175.000 €	W	11‰ der Errichtungskosten mind. 1.000,00 €
	nicht mehr betragen als 700.000 €	W	8‰ der Errichtungskosten mind. 1.950,00 €
	nicht mehr betragen als 3.500.000 €	W	5‰ der Errichtungskosten mind. 5.600,00 €
	über 3.500.000 € betragen	W	17.500 € zzgl. 0,5 ‰ des 3,5 Mio. € über- steigenden Betrages
56.10.05-02	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach §§ 4, 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nr. 2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV	W	75% von Geb.Verz.Nr. 56.10.05-01 mind. 350,00 €
56.10.05-03	Genehmigung von Anlagen/Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar	W	900,00 € je ha
56.10.05-04	Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung oder zum Betrieb, wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten oder Abbauflächen nicht zugrunde gelegt werden können	Z	14,00 €
56.10.05-05	Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen		
	im vereinfachten Verfahren	W	75% von Geb.Verz.Nr. 56.10.05-01 mind. 375,00 €
	im förmlichen Verfahren	W	100% von Geb.Verz.Nr. 56.10.05-01 mind. 375,00 €
56.10.05-06	Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG	W	175% der jeweiligen Genehmigungsgebühr
56.10.05-07	Genehmigung mit allgemeiner Vorprüfung nach UVPG	W	135% der jeweiligen Genehmigungsgebühr
56.10.05-08	Genehmigung mit standortbezogener Vorprüfung nach UVPG	W	125% der jeweiligen Genehmigungsgebühr
56.10.05-09	Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen	W	25% - 85% der jeweiligen Genehmigungsgebühr mind. 250,00 €
56.10.05-10	Zulassung vorzeitiger Beginn nach § 8a BImSchG	W	20% - 50% der jeweiligen Genehmigungsgebühr mind. 300,00 €
56.10.05-11	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	W	25% - 75% der jeweiligen Genehmigungsgebühr mind. 250,00 €
56.10.05-12	Fristverlängerungen nach § 18 Abs. 3 BImSchG	W	25% der jeweiligen Genehmigungsgebühr, mind. 200,00 €
56.10.05-13	Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG und nach § 67 BImSchG	Z	14,00 €
56.10.05-14	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	Z	14,00 €

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr																													
56.10.05-15	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen einschließlich Anlagenüberwachung (regelmäßige und anlassbezogene Begehungen und Folgemaßnahmen) mit Ausnahme der oben aufgeführten Tatbestände	Z	14,00 €																													
56.10.05-16	Ermittlung von Emissionen und Immissionen durch Anordnung von Messungen nach §§ 26, 28 und 29 BImSchG	Z	14,00 €																													
56.10.05-17	Ausnahmen nach den Verordnungen zum BImSchG (z.B. 11. BImSchV)	Z	14,00 €																													
56.10.05-18	Bescheinigung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	Z	14,00 €																													
Anmerkung																																
a) Schließt die immissionsschutzrechtliche Entscheidung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.																																
b) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen werden zusätzlich zur Verwaltungsgebühr erhoben.																																
56.20	Arbeitsschutz																															
56.20.01	Technischer Arbeitsschutz																															
56.20.01-01	Anordnung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz nach § 22 Abs. 3 ArbSchG	Z	15,00 €																													
56.20.01-02	Anordnungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem ArbSchG und dessen Verordnungen (z.B. BioStoffV, ArbStättV)	Z	15,00 €																													
56.20.01-03	Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung, Betrieb und Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage nach BetrSichV (z.B. Dampfkessel IV, Füllanlage für Gase) <i>Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einem Betrag zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Wertgebühr zusammen:</i>	R	100,00 € - 50.000,00 €																													
	<table border="0"> <thead> <tr> <th>Errichtungskosten</th> <th>Wertgebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 500.000 €</td> <td>4%, mind. 100 €</td> </tr> <tr> <td>bis 5.000.000 €</td> <td>2.000 € zzgl. 0,3% des 500.000 € übersteigenden Betrags</td> </tr> <tr> <td>größer 5.000.000 €</td> <td>15.500 € zzgl. 0,1% des 5 Mio. € übersteigenden Betrags</td> </tr> </tbody> </table>	Errichtungskosten	Wertgebühr	bis 500.000 €	4%, mind. 100 €	bis 5.000.000 €	2.000 € zzgl. 0,3% des 500.000 € übersteigenden Betrags	größer 5.000.000 €	15.500 € zzgl. 0,1% des 5 Mio. € übersteigenden Betrags																							
Errichtungskosten	Wertgebühr																															
bis 500.000 €	4%, mind. 100 €																															
bis 5.000.000 €	2.000 € zzgl. 0,3% des 500.000 € übersteigenden Betrags																															
größer 5.000.000 €	15.500 € zzgl. 0,1% des 5 Mio. € übersteigenden Betrags																															
56.20.01-04	Verlängerung der Erlaubnis nach § 18 Abs. 6 BetrSichV	W	25% von Geb.Verz.Nr. 56.20.01-03																													
56.20.01-05	Anordnungen, Fristverlängerungen, Festlegung von Prüffristen und Ausnahmen nach BetrSichV, nach ProdSG und nach ÜAnlG	Z	15,00 €																													
56.20.01-06	Anordnung nach § 23 Abs. 1 und 1a ChemG zur Beseitigung eines Verstoßes gegen das Chemikalienrecht und Untersagung zum Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter	Z	15,00 €																													
56.20.01-07	Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse nach GefStoffV	Z	15,00 €																													
56.20.01-08	Anordnungen und Zulassung von Ausnahmen nach §§ 7, 12, 18 ASiG	Z	15,00 €																													
56.20.02	Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz																															
56.20.02-01	Anordnung von Maßnahmen nach § 22 ArbSchG	Z	15,00 €																													
56.20.02-02	Anordnungen nach § 12 ASiG	Z	15,00 €																													
56.20.02-03	Zulassung nach § 7 Abs. 2 ASiG und Ausnahmen nach § 18 ASiG	Z	15,00 €																													
56.20.02-04	Ausnahmebewilligungen von Vorschriften über Mehrarbeit und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG, § 14 Abs. 6 und 7 JArbSchG <i>Die Rahmengebühr ist abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer (m/w/d) sowie der Bewilligungsdauer gem. nachfolgender Auflistung:</i>	R	160,00 € - 6.000,00 €																													
	<table border="0"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Zahl Arbeit- nehmer</th> <th colspan="4">Bewilligungsdauer</th> </tr> <tr> <th>bis 1 Monat</th> <th>bis 2 Monate</th> <th>bis 12 Monate</th> <th>über 12 Monate</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 - 4</td> <td>160 €</td> <td>180 €</td> <td>240 €</td> <td>400 €</td> </tr> <tr> <td>5 - 20</td> <td>500 €</td> <td>700 €</td> <td>900 €</td> <td>1.200 €</td> </tr> <tr> <td>21 - 200</td> <td>700 €</td> <td>900 €</td> <td>1.300 €</td> <td>2.400 €</td> </tr> <tr> <td>über 200</td> <td>1.200 €</td> <td>1.600 €</td> <td>3.200 €</td> <td>6.000 €</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl Arbeit- nehmer	Bewilligungsdauer				bis 1 Monat	bis 2 Monate	bis 12 Monate	über 12 Monate	1 - 4	160 €	180 €	240 €	400 €	5 - 20	500 €	700 €	900 €	1.200 €	21 - 200	700 €	900 €	1.300 €	2.400 €	über 200	1.200 €	1.600 €	3.200 €	6.000 €		
Zahl Arbeit- nehmer	Bewilligungsdauer																															
	bis 1 Monat	bis 2 Monate	bis 12 Monate	über 12 Monate																												
1 - 4	160 €	180 €	240 €	400 €																												
5 - 20	500 €	700 €	900 €	1.200 €																												
21 - 200	700 €	900 €	1.300 €	2.400 €																												
über 200	1.200 €	1.600 €	3.200 €	6.000 €																												
56.20.02-05	Feststellende Verwaltungsakte über zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmern (m/w/d) an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen von Vorschriften über Sonn- und Feiertagsarbeit und Beschäftigung an Werktagen nach <i>(Die Rahmengebühr ist abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer (m/w/d) sowie der Anzahl der Sonn- und Feiertage bzw. der Dauer der Befristung)</i>																															

Geb.Verz.Nr.	Bezeichnung	Art	Gebühr																																									
	a) § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbZG <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Zahl Arbeit- nehmer</th> <th colspan="6">Zahl der Sonn- und Feiertage</th> </tr> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6-10</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1-4</td> <td>180 €</td> <td>200 €</td> <td>220 €</td> <td>260 €</td> <td>300 €</td> <td>340 €</td> </tr> <tr> <td>5-20</td> <td>220 €</td> <td>260 €</td> <td>320 €</td> <td>380 €</td> <td>460 €</td> <td>660 €</td> </tr> <tr> <td>21-200</td> <td>360 €</td> <td>460 €</td> <td>560 €</td> <td>660 €</td> <td>860 €</td> <td>1.460 €</td> </tr> <tr> <td>über 200</td> <td>660 €</td> <td>860 €</td> <td>1.060 €</td> <td>1.260 €</td> <td>1.660 €</td> <td>2.660 €</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl Arbeit- nehmer	Zahl der Sonn- und Feiertage						1	2	3	4	5	6-10	1-4	180 €	200 €	220 €	260 €	300 €	340 €	5-20	220 €	260 €	320 €	380 €	460 €	660 €	21-200	360 €	460 €	560 €	660 €	860 €	1.460 €	über 200	660 €	860 €	1.060 €	1.260 €	1.660 €	2.660 €	R	180,00 € - 2.660,00 €
Zahl Arbeit- nehmer	Zahl der Sonn- und Feiertage																																											
	1	2	3	4	5	6-10																																						
1-4	180 €	200 €	220 €	260 €	300 €	340 €																																						
5-20	220 €	260 €	320 €	380 €	460 €	660 €																																						
21-200	360 €	460 €	560 €	660 €	860 €	1.460 €																																						
über 200	660 €	860 €	1.060 €	1.260 €	1.660 €	2.660 €																																						
	b) § 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 ArbZG <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Zahl Arbeit- nehmer</th> <th colspan="2">Dauer der Befristung</th> </tr> <tr> <th>bis 1 Jahr</th> <th>über 1 Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1-4</td> <td>800 €</td> <td>1.400 €</td> </tr> <tr> <td>5-20</td> <td>1.400 €</td> <td>3.200 €</td> </tr> <tr> <td>21-200</td> <td>2.600 €</td> <td>5.200 €</td> </tr> <tr> <td>über 200</td> <td>5.200 €</td> <td>8.400 €</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl Arbeit- nehmer	Dauer der Befristung		bis 1 Jahr	über 1 Jahr	1-4	800 €	1.400 €	5-20	1.400 €	3.200 €	21-200	2.600 €	5.200 €	über 200	5.200 €	8.400 €	R	800,00 € - 8.400,00 €																								
Zahl Arbeit- nehmer	Dauer der Befristung																																											
	bis 1 Jahr	über 1 Jahr																																										
1-4	800 €	1.400 €																																										
5-20	1.400 €	3.200 €																																										
21-200	2.600 €	5.200 €																																										
über 200	5.200 €	8.400 €																																										
56.20.02-06	Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Ruhezeiten nach § 15 Abs. 1 ArbZG <i>(Die Rahmengebühr ist abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer)</i> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zahl Arbeit- nehmer</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1-4</td> <td>300 €</td> </tr> <tr> <td>5-20</td> <td>500 €</td> </tr> <tr> <td>21-200</td> <td>700 €</td> </tr> <tr> <td>über 200</td> <td>1.300 €</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl Arbeit- nehmer		1-4	300 €	5-20	500 €	21-200	700 €	über 200	1.300 €	R	300,00 € - 1.300,00 €																															
Zahl Arbeit- nehmer																																												
1-4	300 €																																											
5-20	500 €																																											
21-200	700 €																																											
über 200	1.300 €																																											
56.20.02-07	Ausnahmegewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit nach § 6 Abs. 1 JArbSchG <i>(Die Rahmengebühr ist abhängig von der Anzahl der Kinder sowie der Anzahl der Tage)</i> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl Kinder</th> <th>bis zu 5 Tage</th> <th>bis zu 1 Monat</th> <th>länger als 1 Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1-4</td> <td>150 €</td> <td>300 €</td> <td>500 €</td> </tr> <tr> <td>5-20</td> <td>300 €</td> <td>400 €</td> <td>600 €</td> </tr> <tr> <td>21-50</td> <td>600 €</td> <td>700 €</td> <td>900 €</td> </tr> <tr> <td>über 50</td> <td>800 €</td> <td>1.100 €</td> <td>1.200 €</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl Kinder	bis zu 5 Tage	bis zu 1 Monat	länger als 1 Monat	1-4	150 €	300 €	500 €	5-20	300 €	400 €	600 €	21-50	600 €	700 €	900 €	über 50	800 €	1.100 €	1.200 €	R	150,00 € - 1.200,00 €																					
Anzahl Kinder	bis zu 5 Tage	bis zu 1 Monat	länger als 1 Monat																																									
1-4	150 €	300 €	500 €																																									
5-20	300 €	400 €	600 €																																									
21-50	600 €	700 €	900 €																																									
über 50	800 €	1.100 €	1.200 €																																									
56.20.02-08	Anordnungen, Ausnahmen und Feststellungen nach § 27 JArbSchG	Z	15,00 €																																									